

Meldeformular Schlussrechnung von Abstimmungs- oder Wahlkampagnen

Allgemeine Informationen

Ab 1. Dezember 2024 gelten die neuen kommunalen Vorschriften über die Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie von Abstimmungs- und Wahlkampagnen. Sie sind in Art. 61a ff. des Reglements vom 5. Juni 2005 über Abstimmungen und Wahlen (RAW) und Art. 29a ff. der Verordnung vom 9. Februar 2005 über Abstimmungen und Wahlen (VAW) enthalten.

Personen und Organisationen, die im Vorfeld einer kommunalen Abstimmung oder Wahl eine Kampagne führen und hierfür Aufwendungen von CHF 3'000 oder mehr planen, müssen **bis spätestens 45 Tage vor dem Urnengang** die Finanzierung der Kampagne offenlegen. Entsteht die Offenlegungspflicht für eine Kampagne oder für eine Grossspende erst nach Ablauf der Frist von 45 Tagen, müssen die Personen und Organisationen **innerhalb von fünf Tagen eine nachträgliche Meldung** einreichen.

Bis **spätestens 90 Tage nach dem Urnengang** müssen die kampagnenführenden Personen oder Organisationen der Stabsabteilung eine Schlussrechnung über die Finanzierung der Kampagne einreichen. Hierfür ist das vorliegende Formular «Schlussrechnung» zu verwenden. Dieses ist einerseits in Papierform und unterzeichnet und andererseits elektronisch bei der Stabsabteilung der Gemeinde Köniz einzureichen (siehe Ziffer 4).

Die gemeldeten Angaben werden unverändert während fünf Jahren auf der Internetseite der Gemeinde unter Offenlegung Politikfinanzierung **veröffentlicht**.

Weitere dienliche Informationen finden Sie unter «Fragen und Antworten».

[Link auf Reglemente und Verordnungen](#)

[Link auf Publikation Offenlegungen](#)

[Link auf häufige Fragen und Antworten](#)

1. Angaben zur Abstimmungs- oder Wahlkampagne

A. Person oder Organisation, welche die Kampagne führt

Zur Offenlegung verpflichtet sind alle Personen oder Organisationen, die im Hinblick auf eine kommunale Abstimmung oder Wahl eine Kampagne führen und hierfür Aufwendungen von CHF 3'000 oder mehr vorsehen, und zwar **unabhängig von der Rechtsform**. Neben natürlichen und juristischen Personen sind beispielsweise auch erfasst: Wählergruppen und Interessenverbände, die sich nicht als Verein konstituiert haben, sowie Abstimmungs- und Wahlkomitees. Eine Kampagne führt, wer Aktivitäten plant und durchführt, um eine Abstimmung oder Wahl in eine bestimmte Richtung zu beeinflussen.

Führen mehrere Organisationen (z.B. mehrere Parteien oder eine Partei und ein Interessenverband) eine **gemeinsame Kampagne**, indem sie diese zusammen planen und zusammen nach aussen auftreten, dann haben sie auch gemeinsam die Finanzierung der Kampagne offenzulegen. Sie müssen die geplanten Aufwendungen, die erhaltenen Spenden und die übrigen Mittel zusammenrechnen und gemeinsam mit dem vorliegenden Formular melden.

Gegenüber Kampagnen von herkömmlichen Abstimmungs- oder Wahlkomitees gelten allerdings folgende Besonderheiten: Die an der gemeinsamen Kampagne beteiligten Organisationen sind unabhängig von der Höhe/dem Wert der geleisteten Beiträge einzeln zu nennen und die eingesetzten Eigenmittel (Geld- oder andere geldwerte Leistungen) müssen aufgeschlüsselt nach Organisation gemeldet werden (siehe Ziffer 2 B). Sie werden - anders als bei Abstimmungen- und Wahlkomitees - nicht als Spenden berücksichtigt.

Name Grünliberale Partei Köniz

Name der Person oder Organisation, welche die Kampagne führt (u.U. auch Firma)

Sitz oder Ort Köniz

Die Adresse muss nicht genannt werden. Der Stabsabteilung sind aber bei der Einreichung des Formulars die näheren Kontaktdaten der verantwortlichen Person anzugeben, damit eine Rücksprache möglich ist.

Website (freiwillige Angabe)

<https://be.grunliberale.ch/koeniz/>

Handelt es sich um eine gemeinsame Kampagne mehrerer Organisationen (z.B. mehrerer Parteien)?

Nein

Siehe einleitende Informationen.

Falls ja: Welche Organisationen sind daran beteiligt?

--

B. Ziel der Kampagne

Bei Abstimmungskampagnen

Name der Abstimmungsvorlage

--

Datum der Abstimmung

--

Ziel der Kampagne

Bei Wahlkampagnen

Bezeichnung der Wahl

Gemeindewahlen 2025 (Gemeinderat und Parlament)

z.B. Gemeindewahlen, Ersatzwahl für Gemeindepräsidium oder Gemeinderat

Datum der Wahl

28.09.2025

Unterstützte Kandidierende

Gemeinderat: Liste 07 GLP

Parlament: Liste 07 GLP

(Listenname oder Name einzelner Kandidierender)

C. Verantwortliche Person

Personen und Organisationen, die die Finanzierung einer Abstimmungs- oder Wahlkampagne offenlegen müssen, haben eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese ist Ansprechperson für die Stabsabteilung, z.B. wenn sie wegen offensichtlicher Mängel der Meldung eine kurze Nachfrist zur Verbesserung ansetzt oder wenn die Stabsabteilung die gemeldeten Angaben stichprobenweise oder bei Verdacht auf eine Verletzung der Offenlegungspflichten näher überprüft und hierfür Auskünfte oder die Herausgabe von Unterlagen verlangt.

Name

Akeret

Vorname

Roland

Falls vorhanden: Funktion

Mitglied Vorstand, Kassier

Funktion innerhalb der Organisation, z.B. Mitglied Vorstand, Sekretär etc.

D) Getätigte Aufwendungen

Die getätigten Aufwendungen entsprechen den Kosten für die durchgeführten Aktivitäten, und zwar inklusive allfälliger Personalkosten, wenn die offenlegungspflichtige Person oder Organisation Mitarbeitende hat und diese für die Kampagne eingesetzt hat. Zu den effektiven Aufwendungen („Cash out“) ist der Wert allfälliger Spenden in Form von weiteren geldwerten Leistungen hinzuzurechnen. Personen und Organisationen müssen die Finanzierung der Kampagne offenlegen, wenn sie hierfür Aufwendungen von CHF 3'000 oder mehr getätigt haben.

Effektive Aufwendungen

CHF 59'721.84

Sog. «Cash out», inkl. allfällige Personalkosten

Wert von Spenden in Form von weiteren geldwerten Aufwendungen

CHF 0.00

(siehe unter Ziffer 2 A und 2 B)

Total getätigte Aufwendungen

CHF 59'721.84

2. Finanzierung der Kampagne

A. Spenden ab CHF 3'000 (Grossspenden)

Spenden ab einem Wert von CHF 3'000 (sog. Grossspenden) sind nachfolgend unter Angabe der Identität der Spenderin oder des Spenders offen zu legen.

Als Spenden gelten **Geldzuwendungen und weitere freiwillige geldwerte Leistungen** für die Abstimmungs- oder Wahlkampagne. Zu den Geldzuwendungen gehören Bargeldübergaben oder Banküberweisungen. Weitere geldwerte Leistungen sind namentlich Sachleistungen (z.B. kostenlos/vergünstigt gedruckte Flyer oder abgegebene Artikel als Geschenke zum Verteilen) sowie üblicherweise kommerziell angebotene Dienstleistungen, die unentgeltlich oder unter dem marktüblichen Preis erbracht werden (z.B. das kostenlose Erstellen eines Kommunikationskonzepts oder einer Website durch ein Unternehmen). Aber auch die unentgeltliche Bereitstellung von Räumen oder Werbemöglichkeiten in Medien sowie zinslose Darlehen fallen unter den Spendenbegriff. Weiter liegt eine Spende vor, wenn ein Unternehmen eigene Personalressourcen kostenlos oder vergünstigt für eine Drittkampagne zur Verfügung stellt. Spenden sind schliesslich gegeben, wenn Mitglieder eines ad hoc gegründeten Abstimmungs- oder Wahlkomitees Geld- oder geldwerte Leistungen für die Kampagne erbringen.

Bei weiteren geldwerten Leistungen ist der **Marktwert** anzugeben. Werden solche Leistungen nicht kostenlos, sondern nur unter dem marktüblichen Preis erbracht, ist die Differenz zwischen dem Marktwert und dem Preis als Wert der Spende zu erfassen.

Massgebend ist der Spendenbetrag **pro Urheberin oder Urheber und Kampagne**. Mehrere Spenden des gleichen Urhebers für eine Kampagne sind zusammenzurechnen.

Als Urheberin oder Urheber gilt, wer die Spende mit dem Ziel erbracht hat, eine bestimmte Kampagne wirtschaftlich zu unterstützen. Hat die kampagnenführende Person oder Organisation Grund zur Annahme, dass nicht der wirtschaftliche Urheber die Spende übertragen hat, sondern eine Drittperson dazwischengeschaltet wurde, hat er oder sie die Urheberschaft zu klären.

Wird der Betrag von CHF 3'000 nicht erreicht, ist die Spende nicht einzeln auszuweisen. Stattdessen ist sie summiert mit allfälligen weiteren Spenden von weniger als CHF 3'000 unter Ziffer 2 B aufzuführen.

Grossspende 1

Art der Spende

Geldspende

Zu den «weiteren» Spenden gehört z.B. die Bereitstellung von Räumen, Werbemöglichkeiten oder Personalressourcen oder die Gewährung zinsloser Darlehen.

Falls keine Geldspende: Beschreibung der Leistung

z.B. «3000 kostenlos gedruckte Flyer», «20 Werbeplakate Format XY»

Datum der Spende

03.10.2025

Falls die Spende noch nicht erbracht wurde, ist das Datum der Zusicherung aufzunehmen.

Wert der Spende

CHF 5'000.00

Bei anderen Leistungen als Geldspenden ist der Marktwert massgebend.

Identität des Spenders oder der Spenderin

(1) Natürliche Person:

Name Marti

Vorname Thomas

Jahrgang 1971

Wohnort Köniz

(2) Organisation (juristische Person oder Personengesellschaft):

Name oder Firma

Sitz

Grossspende 2

Art der Spende

Geldspende

Zu den «weiteren» Spenden gehört z.B. die Bereitstellung von Räumen, Werbemöglichkeiten oder Personalressourcen oder die Gewährung zinsloser Darlehen.

Falls keine Geldspende: Beschreibung der Leistung

z.B. «3000 kostenlos gedruckte Flyer», «20 Werbeplakate Format XY»

Datum der Spende

18.11.2025

Falls die Spende noch nicht erbracht wurde, ist das Datum der Zusicherung aufzunehmen.

Wert der Spende

CHF 1'504.30

Bei anderen Leistungen als Geldspenden ist der Marktwert massgebend.

Identität des Spenders oder der Spenderin

(1) Natürliche Person:

Name

Marti

Vorname

Thomas

Jahrgang

1971

Wohnort

Köniz

(2) Organisation (juristische Person oder Personengesellschaft):

Name oder Firma

Sitz

Formular mehr als 2 Grossspenden

Grossspenden 1 + 2

CHF 6'504.30

Zusatzblatt weitere Grossspenden

CHF 3'720.00

Total Grossspenden

CHF 10'224.30

B Weitere eingesetzte Mittel

Summe der Eigenmittel CHF 29'637.92

Falls eine gemeinsame Kampagne mehrerer Organisationen vorliegt, sind die Eigenmittel unten zudem aufgeschlüsselt nach den beteiligten Organisationen anzugeben.

Summe der Geldzuwendungen unter CHF 3'000 pro Urheberin oder Urheber und Kampagne CHF 19'859.62
Diese müssen nicht einzeln ausgewiesen werden.

Gesamtwert der weiteren freiwilligen geldwerten Leistungen über CHF 100 und unter CHF 3000 pro Urheberin oder Urheber und Kampagne

Weitere Spenden müssen erst ab CHF 100 pro Urheberin oder Urheber und Kampagne erfasst werden. Bis CHF 3'000 müssen sie nicht einzeln ausgewiesen werden.

Übrige eingesetzte Mittel

z.B. Erlöse aus Veranstaltungen oder aus dem Verkauf von Gütern (nicht aber anonyme Spenden, siehe unter Ziff. 3)

Total weitere eingesetzte Mittel CHF 49'497.54

Bei gemeinsamen Kampagnen mehrerer Organisationen:

Name Organisation 1	Eigenmittel
---------------------	-------------

Name Organisation 2	Eigenmittel
---------------------	-------------

Name Organisation 3	Eigenmittel
---------------------	-------------

Name Organisation 4	Eigenmittel
---------------------	-------------

Total	CHF 0.00
-------	----------

Total weitere eingesetzte Mittel	CHF 49'497.54
----------------------------------	---------------

C. Total der eingesetzten Mittel

Summe der Grossspendenden gemäss Ziffer 2 A	CHF 10'224.30
---	---------------

Summe der weiteren eingesetzten Mittel gemäss Ziffer 2 B	CHF 49'497.54
--	---------------

Total eingesetzte Mittel	CHF 59'721.84
--------------------------	---------------

KONTROLLE: Summe der vorgesehenen Aufwendungen gemäss Ziffer 1 D	CHF 59'721.84
---	---------------

Erläuterung von Abweichungen zwischen budgetierten Mitteln und vorgesehenen Aufwendungen:

Aufgrund der neuen Offenlegungspflicht haben wir grosszügig budgetiert. Die effektiven Aufwendungen fielen schliesslich niedriger aus. Entsprechend verhielt es sich mit der Gesamtsumme der Zuwendungen.

3. Wichtige Hinweise

Die **Annahme anonymer Spenden** ist ungeachtet der Spendenhöhe **verboten**. Wer eine anonyme Spende erhält, muss daher innerhalb von 30 Tagen deren Herkunft ermitteln und die Spende vorschriftsmässig unter Ziffer 2 A oder 2 B offenlegen (bei Grossspenden ab CHF 3'000 muss auch die Identität des Spenders offengelegt werden) oder sie zurückerstatten. Kann die Herkunft der Spende nicht oder nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden, ist sie der Gemeinde abzuliefern. Wie anonyme Spenden zu behandeln sind Grossspenden, deren Spender oder Spenderin mit der Bekanntgabe der Identität nicht einverstanden ist.

Die Stabsabteilung überprüft die gemachten Angaben stichprobenweise oder bei Verdacht auf eine Verletzung der Offenlegungspflichten. Zur **näheren Überprüfung** kann sie Auskünfte oder die Herausgabe von geeigneten Unterlagen (z.B. Kontoauszüge, Auszüge aus der Buchhaltung) verlangen. Sie wird sich diesfalls an die angegebene verantwortliche Person wenden.

Die offenlegungspflichtigen Personen und Organisationen sind zur Mitwirkung bei der Überprüfung verpflichtet. Die Verletzung der Offenlegungspflichten, die Annahme anonymer Spenden und die Verweigerung der Mitwirkung bei der Überprüfung der gemachten Angaben werden mit **Busse** bis CHF 5'000 bestraft.

4. Einreichung und Bestätigung

Das vollständig ausgefüllte Formular ist in Papierform und unterzeichnet sowie elektronisch bei der Stabsabteilung einzureichen. Bitte senden Sie das Formular per Mail an kanzlei@koeniz.ch. Drucken Sie das ausgefüllte Formular zudem aus und unterschreiben Sie es. Eine rechtsgültig unterzeichnete Version schicken Sie bitte per Post an die Gemeinde Köniz, Stabsabteilung, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz. Bei der Einreichung per Mail und in Papierform sind der Stabsabteilung ergänzend zur vorliegenden Meldung zudem die genauen Kontaktangaben der verantwortlichen Person bekannt zu geben (Postadresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer).

Mit Einreichung des Formulars bestätigt die Person oder Organisation die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und dass sie Kenntnis von den Hinweisen unter Ziffer 3 genommen hat.

Ort

Datum

Unterschrift

Grossspende 3

Art der Spende

Geldspende

Zu den «weiteren» Spenden gehört z.B. die Bereitstellung von Räumen, Werbemöglichkeiten oder Personalressourcen oder die Gewährung zinsloser Darlehen.

Falls keine Geldspende: Beschreibung der Leistung

z.B. «3000 kostenlos gedruckte Flyer», «20 Werbeplakate Format XY»

Datum der Spende

30.09.2025

Falls die Spende noch nicht erbracht wurde, ist das Datum der Zusicherung aufzunehmen.

Wert der Spende

CHF 3'000.00

Bei anderen Leistungen als Geldspenden ist der Marktwert massgebend.

Identität des Spenders oder der Spenderin

(1) Natürliche Person:

Name Akeret

Vorname Roland

Jahrgang 1962

Wohnort Wabern

(2) Organisation (juristische Person oder Personengesellschaft):

Name oder Firma

Sitz

Grossspende 4

Art der Spende

Geldspende

Zu den «weiteren» Spenden gehört z.B. die Bereitstellung von Räumen, Werbemöglichkeiten oder Personalressourcen oder die Gewährung zinsloser Darlehen.

Falls keine Geldspende: Beschreibung der Leistung

z.B. «3000 kostenlos gedruckte Flyer», «20 Werbeplakate Format XY»

Datum der Spende

10.11.2025

Falls die Spende noch nicht erbracht wurde, ist das Datum der Zusicherung aufzunehmen.

Wert der Spende

CHF 720.00

Bei anderen Leistungen als Geldspenden ist der Marktwert massgebend.

Identität des Spenders oder der Spenderin

(1) Natürliche Person:

Name Akeret

Vorname Roland

Jahrgang 1962

Wohnort Wabern

(2) Organisation (juristische Person oder Personengesellschaft):

Name oder Firma

Sitz

Grossspende 5

Art der Spende

Zu den «weiteren» Spenden gehört z.B. die Bereitstellung von Räumen, Werbemöglichkeiten oder Personalressourcen oder die Gewährung zinsloser Darlehen.

Falls keine Geldspende: Beschreibung der Leistung

z.B. «3000 kostenlos gedruckte Flyer», «20 Werbeplakate Format XY»

Datum der Spende

Falls die Spende noch nicht erbracht wurde, ist das Datum der Zusicherung aufzunehmen.

Wert der Spende

Bei anderen Leistungen als Geldspenden ist der Marktwert massgebend.

Identität des Spenders oder der Spenderin

(1) Natürliche Person:

Name

Vorname

Jahrgang

Wohnort

(2) Organisation (juristische Person oder Personengesellschaft):

Name oder Firma

Sitz

Grossspende 6

Art der Spende

Zu den «weiteren» Spenden gehört z.B. die Bereitstellung von Räumen, Werbemöglichkeiten oder Personalressourcen oder die Gewährung zinsloser Darlehen.

Falls keine Geldspende: Beschreibung der Leistung

z.B. «3000 kostenlos gedruckte Flyer», «20 Werbeplakate Format XY»

Datum der Spende

Falls die Spende noch nicht erbracht wurde, ist das Datum der Zusicherung aufzunehmen.

Wert der Spende

Bei anderen Leistungen als Geldspenden ist der Marktwert massgebend.

Identität des Spenders oder der Spenderin

(1) Natürliche Person:

Name

Vorname

Jahrgang

Wohnort

(2) Organisation (juristische Person oder Personengesellschaft):

Name oder Firma

Sitz